

Gesetz verfallende Vergehen mit der Unzurechnungsfähigkeit dieser Personen unzulässigerweise entschuldigt zu werden pflegen, so empfiehlt sich folgender neue Zusatz:

5<sup>b</sup>) Wer eine unzurechnungsfähige Person zum Hirten bestellt, wird wegen der von derselben verübten Hutungsvergehen bestraft, als ob er sie selbst verübt hätte. (Vergl. Nr. 1. 2. 3. dieses Artikels.)

Im Uebrigen bevormundet die Deputation die unveränderte Annahme des Artikels.

Art. 10.

Aus den im jenseitigen Berichte angegebenen Gründen verwendet sich die Deputation für Annahme dieses Artikels in folgender veränderten beziehentlich erweiterten Fassung:

Art. 10.

Jagdvergehen.

Wer in fremdem Jagdreviere unbefugter Weise eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, oder Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg nach ihrem eignen Jagdreviere über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei entweder das Schloß verbunden halten oder das Gewehr in einem Ueberzuge führen, auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienst bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Wer, mit einem Schießgewehre auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt, oder nicht niederlegt, oder nicht abgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Art. 11.

Die Deputation hat sich für unveränderte Annahme des ersten Absatzes dieses Artikels entschieden, während sie die Annahme des zweiten Absatzes in folgender veränderter Fassung empfiehlt:

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Personen, welche zur Ausübung einer gewissen Gattung der Jagd befugt sind, hierbei zufällig ein